



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0109 vom 14.05.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat		

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Antrag der Gewerbetreibenden des Ortsteiles Langenhorst auf Ausweisung eines verkaufsoffenen Sonntags für den Ortsteil Langenhorst

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die nachfolgende Neufassung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen:

Verordnung der Stadt Ochtrup über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Ratsbeschlusses vom 23.05.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Ortsteilen Ochtrup und Welbergen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) am zweitletzten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) am dritten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) am letzten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

Verkaufsstellen im Ortsteil Langenhorst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- b) am zweitletzten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) am letzten Sonntag im Juni von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- d) am dritten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2011 außer Kraft.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 14.05.2013 beantragen die Gewerbetreibenden des Ortsteiles Langenhorst (Fa. Josef Knöpper, Fa. Jürgen Wieling GmbH, Fa. Bäckerei Bäumer, Fa. Ochtruper Holzhandel B. Volkery GmbH) die Ausweisung eines gesonderten verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Johannesfestes am letzten Sonntag im Juni für den Ortsteil Langenhorst. Im Gegenzug würden die Gewerbetreibenden auf den verkaufsoffenen Sonntag im Oktober verzichten.

Der Rat kann auch ortsteilbezogen verkaufsoffene Sonntage festlegen. Zu Zeiten der Langenhorster Kirmes, die bis Mitte der 80er Jahre stattfand, gab es einen separaten verkaufsoffenen Sonntag für den Ortsteil Langenhorst. Da zu den bisher 4 genehmigten verkaufsoffenen Sonntagen bereits besondere Aktionen in der Ochtruper Innenstadt durchgeführt werden, spielten bisher die verkaufsoffenen Sonntage für die Gewerbebetriebe in Langenhorst keine Rolle. Mit einem ausgewiesenen separaten Sonntag für den Ortsteil Langenhorst würde es sich nach Ansicht der Antragsteller lohnen, dann im Ortsteil Langenhorst besondere Aktionen durchzuführen.

Künftige Änderungen bedürfen einer erneuten Ratsentscheidung.

Umweltrelevanz:

entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

entfällt

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Im Auftrage:

Wiggenhorn